Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.							
StVV	IV-088/05						
НА							

Dezernat: IV Amt: 6	Termin der Tagung: 25.01.200	06								
Vorlage zur Entscheidung										
durch den Hauptausschuss	Öffentlich									
durch die Stadtverordnetenversa	nichtöffentlich									
		In .								
Beratungsfolge:	Datum			Datum						
Beigeordnetenkonferenz	13.12.05		Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.							
Haushalt und Finanzen			Umwelt							
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.01.06		Hauptausschuss	18.01.06						
Wirtschaft			Stadtverordnetenversammlung	25.01.06						
Bau und Verkehr	11.01.06		Ortsbeiräte/Ortsbeirat							
Bildung, Schule, Sport u. Kultur			JHA							
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße im Stadtteil Gallinchen										
Rätzel	Rätzel									
Beratungsergebnis des HA/der StVV	:		Beschluss-Nr.:							
einstimmig mit Sti	mmenmehrl	neit	Sitzung am: TOP:							
			Anzahl der Ja -Stimmen:							
laut Beschlussvorschlag	laut Beschlussvorschlag									
rade 2 coomand to rounding			Anzahl der Nein -Stimmen:							

Vorlagen-Nr.: IV-088/05

Problembeschreibung/Begründung:

Die am 16.10.2004 veröffentlichte Einzelsatzung Gaglower Straße für die in der Anlage 1 und 2 zur Vorlage näher dargestellte Baumaßnahme wurde auf der Grundlage des geänderten Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) eingebracht. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG der geänderten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (n. F.) kann in Satzungen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen anstelle des Beitragssatzes der Gemeindeanteil am veranschlagten Beitragsaufkommen nach § 8 Abs. 4 Satz 7, d. h. nur der prozentuale Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand angegeben werden. Nach der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf (vgl. Landesdrucksache 3/6324 S. 19 f.) zielt die Gesetzesänderung darauf ab, die sich aus der Angabe des konkreten Beitragssatzes ergebenden rechtlichen Unsicherheiten zu minimieren. Die neue Regelung sollte insbesondere beim Erlass rückwirkender Beitragssatzungen zu einer Vereinfachung führen. Auf der Basis dieser Intention des Gesetzgebers wurde die am 16.10.2004 veröffentlichte Einzelsatzung Gaglower Straße ohne Ausweisung eines Beitragssatzes mit Rückwirkung zum 01.09.1996 eingebracht.

Bezüglich der o. g. Gesetzesregelung wird jedoch nunmehr diskutiert, ob diese Regelung im § 2 Abs. 1 KAG tatsächlich auch für Satzungen angewendet werden kann, die vor dem 01.02.2004 rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach einer diese Auffassung verneinenden Ansicht, wirkt sich die Gesetzesänderung nur für in die Zukunft reichende Tatbestände aus, da der Gesetzgeber, wenn er auch auf die in der Vergangenheit liegenden Tatbestände hätte einwirken wollen, dieses durch eine gesetzliche Rückwirkungsanordnung hätte regeln müssen. Eine entsprechende Rückwirkungsanordnung sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Die Zugrundelegung der o. g. Rechtsansicht würde dazu führen, dass bei Satzungen, die rückwirkend in einen Zeitraum vor dem 01.02.2004 in Kraft treten, nicht die Regelung des § 2 Abs. 1 KAG n. F. zur Anwendung kommt, sondern gemäß § 2 Abs. 1 KAG a. F. der Satz der Abgabe und somit der konkrete Beitragssatz angegeben werden muss. Da die o. g. Einzelsatzung Gaglower Straße zum 01.09.1996 in Kraft getreten ist, bedarf es unter Berücksichtigung der diskutierten Rechtsauffassung der Ausweisung eines Beitragssatzes. Aus diesem Grund wird die Einzelsatzung Gaglower Straße noch einmal mit der Ausweisung eines Beitragssatzes eingebracht, um die schon erfolgte Beitragserhebung zu sichern. Der Beitragssatz beträgt 4,590898 EUR je m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

Finanzielle Auswirkungen:	\boxtimes	Ja	☐ Nein
1. Gesamtkosten:			
Die beitragsfähigen Kosten betrugen insgesamt 604.09 Es sind noch Beiträge in Höhe von 13.689,04 €neu zu			nd 164.893,50 €umlagefähig.
2. Sicherstellung der Finanzierung:-			
3. Folgekosten:			

Vorlagen-Nr.: IV-088/05



Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
		-	0	+	++
Ökologie					
Ökonomie					
Soziales					
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6